

Kostenbeitragsordnung der tg-Kita-GmbH

§1 Kostenbeitragspflicht

- 1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der tg-Kita-GmbH haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.
- 2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Er wird zum 01. des laufenden Monats fällig und wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung mittels Lastschriftverfahren durch die tg-Kita-GmbH eingezogen.
- 3) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- 4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- 5) Zu zahlen sind die sich aus §§ 2-9 ergebenden Kostenbeiträge.
- 6) Die Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der tg-Kita-GmbH (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
- 7) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen z.B. infolge von Betriebsstörungen, Personalausfall, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderen Behörden, haben die Erziehungsberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Erstattung der Gebühren, sofern die Schließung nicht länger als 2 Wochen andauert.
- 8) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Kostenbeiträge bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.

§2 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und ist in folgende Betreuungszeiten unterteilt:

Kinder unter 3 Jahren

- Frühbetreuung 07:00 – 08:00 Uhr
- Hauptbetreuung 08:00 – 14:30 Uhr
- Spätbetreuung 14:30 – 16:30 Uhr

Kinder über 3 Jahren

- Frühbetreuung 07:00 – 08:30 Uhr
- Hauptbetreuung 08:30 – 14:30 Uhr
- Spätbetreuung 14:30 – 16:30 Uhr

§3 Betreuungsgebühr

1) Kinder unter 3 Jahren

- | | |
|------------------|------------------|
| • Frühbetreuung | 45,00 EUR/Monat |
| • Hauptbetreuung | 304,00 EUR/Monat |
| • Spätbetreuung | 101,50 EUR/Monat |

Kinder über 3 Jahren

- | | | |
|------------------|------------------|-------------------------|
| • Frühbetreuung | 33,90 EUR/Monat | von Gebühr freigestellt |
| • Hauptbetreuung | 135,60 EUR/Monat | von Gebühr freigestellt |
| • Spätbetreuung | 45,20 EUR/Monat | von Gebühr freigestellt |

Die Gebührenfreistellung der Kinder über 3 Jahren gilt vorbehaltlich der Gültigkeit der aktuellen gesetzlichen Regelungen des § 32c HKJGB und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim vom 21.06.2018 zur vollständigen Beitragsfreistellung vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- Die tg-Kita-GmbH kann die Betreuungsgebühr jährlich zum 01.01. anpassen. Berechnungsgrundlage für eine Anpassung ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Hessen in Wiesbaden amtlich festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Hessen des Vorjahres (Kalenderjahr). Die Veränderungen werden für jede Betreuungsart separat berechnet und auf 0,50 EUR auf- bzw. abgerundet.
- Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur zum Beginn eines Kindergartenjahres möglich. Für die Buchung der Früh- oder Spätbetreuung ist ein Bedarfsnachweis erforderlich, im Regelfall aufgrund der Abwesenheitszeiten der Personensorgeberechtigten z.B. wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Schule/Studium, Integrationskurs. Aber auch aufgrund familiärer Notsituationen, z.B. wegen Krankheit der Bezugsperson oder nach einem durch den Allgemeinen sozialen Dienst festgestellten Förderbedarf.
- Eine Gebührenanpassung beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt spätestens zum 01. des Monats nach Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Gebühren sind sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.
- Geschwisterrabatt U3: Für ein Geschwisterkind, das gleichzeitig in der tg-Kita-GmbH betreut wird, ermäßigt sich die geringere Betreuungsgebühr um 50%. Gleiches gilt für die Betreuung von drei oder mehr Geschwisterkindern, hier ermäßigen sich die jeweils niedrigsten Betreuungsgebühren um je 50%.

§4 Aufnahmegebühr

- Bei Aufnahme in die Einrichtung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 EUR fällig. Diese wird zusammen mit den ersten Kostenbeiträgen eingezogen.
- Die Aufnahmegebühr ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen, eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

§5 Regelung in der Eingewöhnungszeit

Während des ersten Monats der Eingewöhnungszeit beträgt die Betreuungsgebühr 50% der jeweils gebuchten Betreuungszeiten.

§6 Beitrag Überschreiten der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten. Für die Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangene Viertelstunde ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 Euro. Dieser Betrag wird mit dem Kitabeitrag des Folgemonats eingezogen.

§7 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- 1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die tg-Kita-GmbH reduzierte Gebühren nach dieser Ordnung. Ein nach Abzug der Zuweisung verbleibender Kostenbeitrag wird nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§8 Verpflegungsentgelt

- 1) Für die in der Einrichtung angebotenen Speisen und Getränke wird ein monatliches Verpflegungsentgelt i.H.v. 55,00 EUR für Krippenkinder (U3) und i.H.v. 66,00 EUR für Kindergartenkinder (Ü3) abgerechnet.
- 2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen, eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- 3) Das Verpflegungsentgelt ist sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten. Es wird auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

§8 Konzeptionspauschale

- 1) Für das im Rahmen des Kindergartenalltags angebotene Sportprogramm sowie die musikalische Früherziehung wird für Ü3-Kinder eine monatliche Konzeptionspauschale i.H.v. 35,00 EUR abgerechnet.
- 2) Die Konzeptionspauschale ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen, eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- 3) Die Konzeptionspauschale ist sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.

§9 Kostenbeitrag Notdienst

- 1) Für die Betreuung eines Kindes in der Notdienst-Zeit wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag i.H.v. 50,00 EUR/Woche erhoben.
- 2) Eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- 3) Dieser Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind trotz Voranmeldung nicht am Notdienst-Betrieb teilgenommen hat.

Eine Änderung der Betreuungszeiten sowie der Kostenbeiträge und Entgelte bleibt der tg-Kita-GmbH als Trägerin der Einrichtung vorbehalten.

Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Die bisherigen Kostenbeitragsordnungen mit ihren ergänzenden Änderungen treten außer Kraft.

Rüsselsheim, 01. September 2018

gez. Martin Skalsky, Geschäftsführer

letzte Anpassung Mai 2022, §6